

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Postfach 90 01 31 · 99104 Erfurt

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

ausschließlich per E-Mail an:
@hmdis.hessen.de

Bund-/ Länderumfrage zu den Erfahrungen mit den Informationsfreiheitsgesetzen

Sehr geehrter Herr ,

die im Rahmen Ihrer oben genannten Länderumfrage gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Rechtsgrundlage

In Thüringen ist das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256, Anlage 1), das im Wesentlichen ein Verweisgesetz auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes war, am 29. Dezember 2007 in Kraft getreten. Nach seiner Evaluation wurde das Gesetz umfassend novelliert. Seit dem 29. Dezember 2012 gilt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464, Anlage 2). § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 3 ThürIFG wurden durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 93, Anlage 3) sowie § 2 Abs. 8 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529, Anlage 4) redaktionell angepasst (konsolidierte aktuelle Fassung, Anlage 5). Die Gründe für die Änderungen ergeben sich aus den jeweiligen Gesetzesbegründungen, die auf der Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtags unter den Drucksachennummern 5/4986, 5/6875 und 5/7452 abrufbar sind).

2. Umfang der Nutzung und 3. Verwaltungsaufwand

Hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf die Ergebnisse der Evaluation (Anlage 6) und die Antworten auf eine Kleine Anfrage (Anlage 7) und eine mündliche Anfrage (Anlage 8).

4. Rechtsprechung

Über juris verfügbare Rechtsprechung zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (Anlagen 9 bis 15):

Entscheidungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts

Beschluss vom 27.04.2015, Az. 3 ZO 720/14
Beschluss vom 13.03.2015, Az. 1 EO 128/15

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361)
Telefax +49 (361)

@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

II 6-01a01.23-04-14/001

Ihre Nachricht vom:

21. September 2015

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
21.2-1092-4/2015
VIS: 121453/2015
Erfurt
24. November 2015



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Urteil vom 14.11.2013, Az. 3 KO 900/11

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Meiningen

Urteil vom 20.9.2011, Az. 2 K 140/11 Me

Urteil vom 20.09.2011, Az. 2 K 303/10 ME

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Weimar

Beschluss vom 20.10.2014, Az. 8 S 788/14 We

Urteil vom 23.10.2008, Az. 1 K 583/08 We

5. Gesetzgebungsvorhaben

Im Koalitionsvertrag der Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags wird unter dem Gliederungspunkt 11. 4 „Ausbau der Demokratie“ unter der Überschrift „Transparenz und Informationsfreiheit sichern“ (Anlage 16) wie folgt ausgeführt:

„Der freie Zugang zu Informationen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Einwohner mitentscheiden und Gesellschaft mitentwickeln können. Wir werden das Informationsfreiheitsgesetz zu einem echten Transparenzgesetz nach dem Vorbild Hamburgs unter Einbeziehung der Erfahrungen auch anderer Bundesländer fortentwickeln, die proaktive Veröffentlichung von Informationen durch die staatliche Verwaltung ausbauen, die Bereichsausnahmen sowie die Versagensgründe auf das verfassungsrechtlich zwingend gebotene Maß reduzieren und OpenData-Prinzipien in vollem Umfang berücksichtigen. Die Kontrollrechte des Informationsfreiheitsbeauftragten werden wir erweitern.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.